

Richtlinien über die Gewährung von Förderbeiträgen im Rahmen des Energiestadtlabels

Gestützt auf das Energieleitbild vom 4. Juni 1996 erlässt der Gemeinderat Arlesheim folgende Richtlinien:

1. Zweck

Diese Richtlinie regelt die Bedingungen, unter welchen die Gemeinde Arlesheim Beiträge zur Förderung der Energieeffizienz und erneuerbare Energie gewährt. Das Förderprogramm soll Anreizinstrument zur Erstellung nachhaltiger Energiemassnahmen im Gebäudebereich sein.

Im Weiteren soll es Anreiz zur Förderung nachhaltiger Mobilität schaffen.

2. Allgemeine Bestimmungen

Die Grundlagen für die Fördermassnahmen der Gemeinde bildet in erster Linie das Energieförderprogramm des Kantons (Baselbieter Energiepaket). Ausgeschlossen bleiben Beiträge an Gebäudesanierungen und Neubauten.

Über die Ausrichtung von Energie-Förderbeiträgen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der im Jahresbudget der Gemeinde Arlesheim festgelegten Mittel.

Wenn der zur Verfügung stehende Budgetbetrag vom laufenden Jahr ausgeschöpft ist, werden die Folgeanträge dem Gemeinderat zum Entscheid vorgelegt.

Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums behandelt.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Energie-Förderbeitrag.

Der Entscheid des Gemeinderates ist abschliessend.

Der Gemeinderat kann diese Richtlinie jederzeit anpassen. Insbesondere Veränderungen der Gesetzgebung, beispielsweise der Energiegesetzgebung oder der Gesetzgebung über kantonale Förderbeiträge, können zu Anpassungen dieser Richtlinie führen.

3. Geförderte Massnahmen

Die Gemeinde Arlesheim fördert folgende Massnahmen mit finanziellen Beiträgen zu den nachfolgend genannten Bedingungen:

a. Beitrag an Energiemassnahmen

- Der Förderbeitrag beträgt 50 % des vom Kanton gesprochenen Beitrages, aber max. CHF 3'000.- pro Liegenschaft/Bauprojekt/Baueingabe. Ausgeschlossen bleiben Beiträge an Gebäudesanierungen und Neubauten.
- Berechtigte Energiemassnahmen richten sich nach dem Energieförderprogramm des Kantons Basel-Landschaft (Baselbieter Energiepaket) gemäss Anhang 1. Die Gemeinde bezahlt die Beiträge für Energiemassnahmen basierend auf der Prüfung und dem Entscheid des Kantons.
- Eigentümer/innen von in Arlesheim liegenden Gebäuden. Eigentümer/innen müssen Personen mit Wohnsitz in Arlesheim oder Firmen mit Sitz in Arlesheim sein.

b.²

c.¹

d. Grundsatz

Professionelle Energieversorger und andere Betriebe, deren Kerngeschäft in der Energieversorgung besteht, sind von der Beitragsberechtigung ausgenommen.

1) Aufgehoben mit Beschluss des Gemeinderates vom 9.4.2013

2) Aufgehoben mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2019

4. Antrag, Zusage und Auszahlung

- a. Für Beiträge an Energiemassnahmen muss kein Antrag an die Gemeinde erfolgen. Die Zusage und Auszahlung erfolgt aufgrund der kantonalen Verfügung.
- b. Der Beitrag an Bezug von Brennholz wird auf Antrag und Vorlage der Rechnung ausgerichtet. Die Zusage erfolgt schriftlich, die Auszahlung innerhalb von vier Wochen.²
- c. Der Beitrag an E-Bikes erfolgt auf Antrag und Vorweisung des Zahlungsbelegs. Die Auszahlung erfolgt sofort bar.¹

5. Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien ersetzen die bisherigen Gemeinderatsbeschlüsse und die Richtlinien über die Gewährung von Förderbeiträgen an Energiesanierungen vom 9. Juni 1998. Sie treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

6. Anpassungen

Der Gemeinderat kann diese Richtlinie jederzeit anpassen (vgl. Ziffer 2). Gesuche werden aufgrund der Richtlinie, wie sie zum Zeitpunkt der vollständigen Einreichung gültig war, beurteilt.

GRB 592 vom 29.11.2011

Anhang 1



ENERGIEFÖRDERPROGRAMM KANTON BASEL-LANDSCHAFT

Beitragsätze ab 1. Januar 2010

Gebäudesanierungen Einzelbauteile¹⁾ <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fenster 70 CHF/m² ▪ Dach/Wand/Boden gegen aussen, Wand und Boden im Erdreich (bis 2m) 40 CHF/m² ▪ Wand/Decke/Boden gegen unbeheizt, Wand/Boden im Erdreich (über 2m) 15 CHF/m² Bonus Gesamtsanierungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bonus ohne Minergie²⁾ 25% ▪ Bonus Minergie³⁾ 50 CHF/m² ▪ Bonus Minergie-P³⁾ 100 CHF/m² <p>¹⁾ Beitragshöhen/-differenzen für diejenigen Bauteile, welche <u>nicht</u> vom Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen übernommen werden. Der Förderbeitrag muss mindestens 1 000 Fr. betragen. Beiträge bei Normraumtemperatur 20 °C.</p> <p>²⁾ Prozentuale Erhöhung des Beitrags Einzelbauteile bei Gesamtsanierung, für diejenigen Bauteile, die einen Beitrag Einzelbauteil erhalten resp. erhalten haben.</p> <p>³⁾ Beitrag pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF).</p>	Holzenergie Stückholzfeuerung/Pelletfeuerung mit Tagesbehälter <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlage pauschal CHF 3'000 ▪ Kesselerersatz (Holz -> Holz) 40% vom Beitrag für Neuanlagen ▪ Grossanlage ab 70 kW fallweise Beurteilung Automatische Holzfeuerung bis 25 kW <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlage pauschal CHF 5'000 ▪ Kesselerersatz (Holz -> Holz) 40% vom Beitrag für Neuanlagen Automatische Holzfeuerung ab 25 kW bis 70 kW <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlage CHF 1'250 + CHF 150 pro kW ▪ Kesselerersatz (Holz -> Holz) 40% vom Beitrag für Neuanlagen Automatische Holzfeuerung ab 70 kW¹⁾ (LRV-Grenzwerte 2012 eingehalten) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlage bis 1 000 MWh/Jahr CHF 30'000 + CHF 65 pro MWh/a ▪ Neuanlage ab 1 000 bis 2 000 MWh/Jahr CHF 60'000 + CHF 35 pro MWh/a ▪ Neuanlage ab 2 000 MWh/Jahr fallweise Beurteilung ▪ Kesselerersatz (Holz -> Holz) 40% vom Beitrag für Neuanlagen Holz-Wärmenetze Neubau und Anschluss an bestehende Netze <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beitrag an Wärmeverbandsbetreiber CHF 50 pro MWh/a ▪ Beitrag an AnschliesserIn an Wärmeverbund CHF 50 pro MWh/a <p>¹⁾ Mit Sekundärmassnahmen (z.B. Gewebe-/Elektrofilter, Rauchgaswäscher mit WRG usw.)</p>
Neubauten Minergie-P 100 CHF/m ²	Thermische Solaranlagen Einbau auf bestehendes Gebäude Brauchwarmwasseraufbereitung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Flachkollektoren verglast CHF 1'000 + 200 CHF/m² ▪ Röhrenkollektoren CHF 1'000 + 250 CHF/m² Brauchwarmwasseraufbereitung mit Heizungsunterstützung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Flachkollektoren verglast CHF 1'000 + 150 CHF/m² ▪ Röhrenkollektoren CHF 1'000 + 200 CHF/m² Einbau gleichzeitig mit Gebäude-Neubau <ul style="list-style-type: none"> ▪ sofern nicht gesetzlich gefordert 75% von Beitrag Einbau auf bestehendes Haus
Energieanalysen / Coach Energieanalyse <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein-/Zweifamilienhaus 50% der Kosten, maximal CHF 800 ▪ Mehrfamilienhaus 50% der Kosten, maximal CHF 1'500 Coach bei Gesamtsanierung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein-/Zweifamilienhaus 100% der Kosten, maximal CHF 2'500 ▪ Mehrfamilienhaus 100% der Kosten, maximal CHF 3'000 Komplexe Projekte <ul style="list-style-type: none"> ▪ werden fallweise beurteilt 	Abwärmennutzung mit Wärmenetz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beitrag Wärmenetzbetreiber CHF 50 pro MWh/a ▪ Beitrag AnschliesserIn an Wärmenetz CHF 50 pro MWh/a
Wärmepumpen Sole/Wasser und Wasser/Wasser (Bei Anlagen in Neubauten oder beim Ersatz einer fossilen Heizung) <ul style="list-style-type: none"> ▪ bis 20 kW_{th} pauschal CHF 5'000 ▪ ab 20 kW_{th} CHF 4'000+50 CHF/kW ▪ Anbindung Brauchwarmwasser zusätzlich pauschal CHF 1'000 ▪ Grossanlagen ab 100 kW_{th} werden fallweise beurteilt. 	Ersatz Elektroheizungen Wohnbauten bis max. 2 Wohneinheiten, Ersatz von <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zentralspeicher durch WP Luft/Wasser pauschal CHF 2'000 ▪ Zentralspeicher durch WP Sole/Wasser pauschal CHF 5'000 ▪ Zentralspeicher durch Holzfeuerung pauschal CHF 5'000 ▪ Einzelspeicher durch WP Luft/Wasser pauschal CHF 3'000 ▪ Einzelspeicher durch WP Sole/Wasser pauschal CHF 7'500 ▪ Einzelspeicher durch Holzfeuerung pauschal CHF 7'500 ▪ Anbindung Brauchwarmwasser, zusätzlich pauschal CHF 1'000 Übrige Bauten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Projekte werden fallweise beurteilt.
Projekte mit einem Beitrag über CHF 100'000 und nicht-standardisierte Fördergegenstände werden fallweise beurteilt	

1. April 2011

Partner Baselbieter Energiepaket: